STATUTEN DES VEREINS ART DIALOG COMPANY

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen *Art Dialog Company* (nachfolgend der Verein) besteht, mit Sitz in Biel, ein Verein im Sinne von Art. 60ft ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- 1. Die Förderung der kulturellen, musikalischen Begegnung und der Kunst sie bildet eine Stütze des kulturellen Lebens der Region Seeland.
- 2. Durchführung und Begleitung von Projekten in Bereichen Musik, Kultur, Tanzen und Kunst.

Art. 3 Ziel

Die Vereinsziele werden periodisch gemeinsam vom Vorstand in einem Strategiepapier festgehalten. Die Genehmigung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

Art. 4 Abhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien

- 1. Aktivmitgliedern
- 2. Passivmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins *Art Dialog Company* können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und im Rahmen privater oder öffentlicher Funktionen diese zu fördern bereit sind. Juristische Personen sind durch eine delegierte Person vertreten.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person oder Institutionen werden, die sich bereit erklärten, den von der Hauptversammlung festgesetzten, jährlich wiederkehrenden Beitrag zu bezahlen.

Art. 8 Admission

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Hauptversammlung.

III. Rechte und Pflichten

Art. 9 Aktivmitglieder / Stimmrecht

Die Aktivmitglieder sind in allen Angelegenheiten, welche dem Verein Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden, stimmberechtigt.

Art. 10 Vereinsinteresse

Jedes Mitglied übernimmt die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und deren Bestrebungen zu fördern. Es verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes in allen Teilen zu respektieren, sowie durch sein persönliches Auftreten den guten Ruf des Vereins zu wahren.

Art. 11 Amtspflicht

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, während mindestens einer Amtsdauer, ein Amt im Vorstand pflichtbewusst auszuüben.

Art. 12 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht beizuwohnen. Bei durch den Verein organisierten Anlässen können ihnen Vergünstigungen eingeräumt werden. Passivmitglieder können in den Vorstand gewählt werden; sie haben in diesem Fall alle Rechte der Aktivmitglieder.

IV. Austritte und Ausschluss

Art. 13 Austritte

- Der ordentliche Austritt eines Aktivmitgliedes kann mit schriftlicher Kündigung erfolgen. Der Austritt wird erst nach Erfüllen aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein genehmigt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt jedenfalls geschuldet.
- Jedes Passivmitglied kann einem Vorstandsmitglied mündlich den Austritt erklären. Falls dieses den Beitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat, gilt es als ausgetreten.

Art. 14 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die Pflichten als Mitglied in grober Weise verletzt
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
- im Falle "gerechtfertigter Gründe"
- die Mitgliederbeiträge während 2 Jahren nicht bezahlt hat.

Die Zuständigkeit für Ausschlüsse liegt beim Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied bei der Hauptversammlung Rekurs einlegen.

V. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Hauptversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Weitere Gremien

Weitere Gremien des Vereins sind:

- 1. Der Ausschuss
- 2. Arbeitsgruppen nach Bedarf

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Hauptversammlung

Art. 18 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 12.

- 2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 2. Quartal des Vereinsjahres statt.
- 3. Die ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- 4. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit zu erfolgen.
- 5. Die Hauptversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- 6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Aktivmitglieder ordnungsgemäss eingeladen worden sind.
- 7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Art. 19 Geschäfte der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- 1. Genehmigung des Protokolls
- 2. Mutationen
- 3. Abnahme der Jahresberichte
- 4. Jahresprogramm
- 5. Jahresrechnung, Revisorenbericht
- 6. Jahresbeitrag, Voranschlag
- 7. Wahlen
 - a) des Präsidiums des restlichen Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
- 8. Anträge
- 9. Verschiedenes

Art. 20 Stimmenzähler

Zu Beginn der Hauptversammlung sind ein bis zwei Stimmenzähler zu wählen. Es wird eine Präsenzliste aufgelegt.

Art. 21 Abstimmungen

Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 22 Wahlen

Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, und sich beim zweiten Wahlgang noch keine absolute Mehrheit ergibt, so ist im dritten Wahlgang derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erlangt hat. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 23 Vereinsversammlung

- 1. Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand jederzeit eine Vereinsversammlung einberufen. Ebenso können ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung verlangen.
- 2. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Behandelt werden können alle Fragen ausser jenen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 24 Protokoll

Über alle Vereinsbeschlüsse muss innert Monatsfrist ein Protokoll erstellt werden.

VII. Vorstand

Art. 25 Zweck des Vorstands

Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein statutenkonform zu führen und überwacht die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins. Er ist für alle

Geschäfte verantwortlich, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 26 Zusammensetzung

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Kassier.

Ämterkumulation ist zulässig.

- 2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied ist unbeschränkt wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden.
- 3. Freiwillige Rücktritte sind mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.
- 4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 5. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 6. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 7. Über die Vorstandsbeschlüsse wird innert Monatsfrist ein Protokoll erstellt.

Art. 27 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1. Festlegung der strategischen Ausrichtung.
- 2. Umsetzung der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele.
- 3. Ausarbeiten von Statuten, Anträge und Reglemente.
- 4. Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 5. Erstellung des Jahresberichts und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 6. Entscheidung über Aufnahme und Austritt der Mitglieder.
- 7. Einhaltung der Statuten.
- 8. Unterzeichnung aller Verträge, welche für den Verein notwendig sind.
- 9. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 10. Führen der Kasse und der Rechnung.
- 11. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
- 12. Bildung der Arbeitsgruppen.
- 13. Führen eines Mitgliederverzeichnisses.
- 14. Vertretung des Vereins gegen Aussen.

Art. 28 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Präsident

Der Präsident leitet die Haupt - und Vereinsversammlungen sowie den Vorstand. Es sorgt für die Einhaltung der Statuten, Vereinsbeschlüsse und verfasst den Jahresbericht.

2. Vizepräsident

Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung der Aufgaben und vertritt dieses bei dessen Abwesenheit.

3. Kassier

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und legt an der Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Er hat die Revisoren zur Rechnungskontrolle aufzubieten.

VIII. Kontrollorgan

Art. 29 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt ein bis zwei Revisoren. Sie haben die Buchführung zu prüfen und an der Hauptversammlung schriftlich Antrag zur-Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes zu stellen. Das Recht zu einer Zwischenrevision steht ihnen

jederzeit zu. Die Amtsdauer beträgt maximal 10 Jahre. Jährlich ist ein Mitglied neu zu wählen oder zu bestätigen.

Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann verzichtet werden, falls alle Vereinsmitglieder damit einverstanden sind.

IX. Das Vereinsvermögen

Art. 30 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen.
- Erträgen aus Anlässen und Projekten, die durch den Verein organisiert und/oder begleitet sind, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.
- Überschüssen der Betriebsrechnung.
- Allfällige Schenkungen, freiwillige Beiträge und Spenden.
- Behördliche Subventionen.
- Finanzielle Unterstützungen verschiedener Institutionen.
- Kapitalerträge.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

X. Statutenänderung und Auflösung

Art. 32 Statutenänderung

Eine Gesamt - oder Teilrevision der Statuten kann von der Hauptversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 33 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist bei geheimer Abstimmung eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Art. 34 In-Kraft-Treten

Unterschrift

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 11. November 2011 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Unterschrift

Biel, 11. November 2011

Präsident: Kassier:

Dimitri Vasylyev Andrei Borissov